



Lebensmittelaufwand als Kostenbestandteil im Entgelt bei teil- und vollstationären Angeboten sowie Inobhutnahmeeinrichtungen

1. Der Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand wird in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung sowie Inobhutnahmeeinrichtungen auf 6,10 € pro Tag / Platz und in teilstationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung auf 3,00 € pro Tag / Platz festgesetzt.
Der Einsatz für die jeweiligen Mahlzeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen.
2. Für verhandelte und noch geltende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann bis zum Abschluss einer Neuverhandlung der Differenzbetrag aus dem bisher verhandelten Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand und dem laut diesem Beschluss geltenden Lebensmittelaufwand mit der monatlichen Abrechnung geltend gemacht werden.

Der Beschluss gilt ab 01.06.2022. Der Beschluss Nr. 01/2017 verliert damit seine Gültigkeit.

Leipzig, den

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie